

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Die Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Das zu liefernde Gas entspricht in seiner Beschaffenheit und seinen brenntechnischen Verhalten den Gasen der 2. Gasfamilie gem. dem DVGW-Arbeitsblatt G260 in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Schwankungsbreite des Brennwertes beträgt 10,5 bis 12,5 kWh/m³. Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 50mbar.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.
3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der nachstehenden, bis zum 01.02.2007 geltenden Baukostenzuschussregelung der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH.
4. Abweichend hiervon beträgt der Baukostenzuschuss 50% der ansetzbaren Kosten. Die Pauschalen zur Baukostenzuschussberechnung ergeben sich aus dem Preisblatt.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.02.2007 in Kraft.

Stockelsdorf, 14.12.2006
Gemeindewerke Stockelsdorf GmbH

gez. Winfried Dietrich
(Geschäftsführer)